

Hol das **MAXIMUM** aus Deiner Steuer

Mit **smartsteuer** ist Deine Steuererklärung einfach erledigt.
Sicher Dir durch verständliche Fragen und nützliche Tipps
Deine Erstattung online.

Deine Vorteile mit der Online-Steuererklärung von **smartsteuer**:

- einfaches Interview
- individuelle Tipps & Hilfe
- Erstattung in Höhe von **Ø 1.432 €* sicher!**

Das Beste: Wir schenken Dir 10 % Rabatt.

Spar doppelt und hol Dir mit **smartsteuer** jetzt Deine Erstattung.

Dein Gutschein-Code:

FORMULAR10

Gleich einlösen auf smartsteuer.de

* Die durchschnittliche Erstattung basiert auf den tatsächlichen Steuererstattungen unserer Kunden aus dem Vorjahr, für die ein Steuerbescheid vorliegt. Es handelt sich um einen statistischen Mittelwert und keine Garantie für Deine persönliche Erstattung. Wie viel Du zurückbekommst, hängt von Deiner individuellen steuerlichen Situation ab.

Name / Gesellschaft / Gemeinschaft

Vorname

Steuernummer

Ifd. Nr.
der Anlage**Anlage
Zinsschranke**☒ zur
Einkommensteuererklärung☒ zur
FeststellungserklärungFür jeden Betrieb ist eine
eigene Anlage Zinsschranke abzugeben.☒ stpfl. Person /
Ehemann / Person A☒ Ehefrau / Person B**Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen
(§ 4h EStG)****Die Anlage ist nur auszufüllen, wenn die Zinsaufwendungen die Zinserträge um mindestens 3 Millionen Euro übersteigen, ein Zinsvortrag festgestellt wurde und / oder zur Feststellung eines EBITDA-Vortrags.**

Bezeichnung des Betriebs

Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG

EUR

Zinsvortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres

Verringerung des Zinsvortrags, z. B. durch Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Gesellschaft (§ 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§§ 15 Satz 1 Nr. 3, 8a Abs. 1 KStG i. V. m. § 4h Abs. 5 EStG), Sanierungsertrag (§ 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. a EStG)

Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. d. § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG
(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)Nach Anwendung des § 4h EStG **abziehbare Beträge** (bei der Ermittlung des Gewinns berücksichtigt)

(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

– Berechnung lt. gesonderter Aufstellung –

Die Voraussetzungen des § 8a KStG i. V. m. § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor:

☒ § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. a EStG (Zinssaldo weniger als 3 Millionen Euro)☒ § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. b EStG (Konzernklausel)☒ § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c EStG (Escape-Klausel)Nichtabziehbare Zinsaufwendungen = **Zinsvortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres**
(ggf. nach Minderung um den Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. a EStG)Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 4h Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG
(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)Nach §§ 6 Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 2a Satz 2 und 7 EStG abgesetzte Beträge
(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahestehende Personen und rückgriffsberechtigte Dritte

– § 4h Abs. 2 Satz 2 EStG, § 8a Abs. 2 und 3 KStG –

(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

EBITDA-Vortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG

EUR

EBITDA-Vortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres

Verringerung des EBITDA-Vortrags, z. B. durch Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Gesellschaft (§ 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§§ 15 Satz 1 Nr. 3, 8a Abs. 1 KStG i. V. m. § 4h Abs. 5 EStG), Sanierungsertrag (§ 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. b EStG)

Verrechenbares EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres (wenn negativ, „0“ eintragen)
– nur, wenn im Wirtschaftsjahr kein Anwendungsfall des § 4h Abs. 2 EStG vorliegt
(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)**Berücksichtigungsfähiges verrechenbares EBITDA**
– Eintragung nur, wenn Wert positiv –

Verbrauch von verrechenbarem EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres

Verbrauch von zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres gesondert festgestelltem verrechenbarem EBITDA im laufenden Wirtschaftsjahr

Verbleibendes verrechenbares EBITDA = **EBITDA-Vortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres**
(ggf. nach Minderung um den Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. b EStG)